

II- 2763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/85-I/1/77

Parlamentarische Anfrage Nr. 1341 der Abg.
Dr. Busek und Gen. betr. Expertengutachten und
Forschungsaufträge im Jahre 1976.

Wien, am 29. August 1977

1315/AB

1977-08-29

zu 1341/13

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1341, welche die Abgeordneten
Dr. Busek und Genossen am 4. 7. 1977, betreffend Expertengutachten
und Forschungsaufträge im Jahre 1976 an mich gerichtet haben, be-
ehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen
Anfragen Nr. 175, 177, 179, 180, 181, 183, 185, 187, 188, 762, 763, 764,
765, 767, 768, 769, 770 und 776 wurden Zielsetzungen und Vorgangs-
weise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten
detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für
die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im
Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundes-
regierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen
für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können
den jährlichen Berichten der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß
§ 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 367/67 sowie
den verschiedenen sektoralen Konzeptionen entnommen werden.

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der
Vorgangsweisen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Experten-
gutachten werden seit 1974 zunächst experimentell Forschungsaufträge,
Expertengutachten und Forschungsförderungen von Bundesdienststellen
zentral erfasst, und seit 1975 in Form eines jährlichen Katalogs der
Forschungsförderungen und Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Kata-
log 1976 war dem Bericht 1977 der Bundesregierung an den Nationalrat

-2-

gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes beigegeben. Für die Präsentation dieses Katalogs wurde eine auch unter Berücksichtigung der Druckkosten und des Umfangs des Katalogs angemessene Form gewählt, die beispielsweise über den vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus, auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und, ebenfalls im Gegensatz zur Bundesrepublik nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfasst.

Dieser Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert, und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalsausdrucke hingewiesen.

Mit Erstaunen muß daher die Darstellung in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis genommen werden, wonach "in dieser Faktendokumentation wesentliche Angaben aus dem Erhebungsbogen fehlen".

Weiters darf, wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergehenden Anfragen, nochmals festgehalten werden, dass die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlagen bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten, ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Im einzelnen werden die Fragen für den Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wie folgt beantwortet:

Allgemeines:

Die Anfrage bezieht sich ausschliesslich auf die im Jahre 1976 neu vergebenen Forschungsaufträge und Forschungsförderungen, die in dem

-3-

allen Ressorts zugeleiteten Katalog "Forschungsförderungs- und Forschungsaufträge 1976" (Faktendokumentation der Bundesdienststellen für 1976) in den Kapiteln "Neu vergebene, aber nicht 1976 abgeschlossene" und "Neu vergebene und 1976 abgeschlossene Projekte" als Forschungsaufträge und Expertengutachten (somit ohne Förderungen) angegeben sind.

Zu 1:)

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfrage festgestellt wurde, gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM A 2050 sieht als Arten die Vergabe im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergabe vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM A 2050 jene Fälle auf, in ^{denen} ~~der~~ eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM A 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM A 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM A 2050 eine freihändige Vergabe vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, dass gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM A 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt, bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge

-4-

oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, dass die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Von den von meinem Ressort im Jahre 1976 vergebenen Forschungsaufträgen wurden im Sinne dieser Ausführungen keine ausgeschrieben.

Zu 2:)

Die Beantwortung dieser Frage kann entfallen, da keine Ausschreibungen erfolgt sind (Vergleiche Ausführungen zu Pkt 1)

Zu 3:)

Wie bereits bei der Beantwortung vorangegangener Anfragen ausgeführt, sieht die Ö-NORM A 2050 im Punkt 4, 31 vor, dass erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht der Regel-, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM A 2050. Gerade die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Ausmaß im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten- Entscheidungen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen.

Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 328 der Abg. Dr. Pelikan und Genossen dargestellt.

-5-

Analog zu den Bestimmungen des § 9 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, wird der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter in allen Beiräten, Kommissionen und Projektgruppen, die im Rahmen meines Ressorts tätig werden, beachtet. Begutachtungspraxis und Anonymität des Fachgutachters wurden in zahlreichen Stellungnahmen zur Umfrage über die Lage der Forschung in Österreich als vorbildlich anerkannt. Sowohl im Interesse des Gutachters als auch im Interesse des zu begutachtenden Projektes ist dem geübten Prinzip der Anonymität des Gutachters - vor allem wenn es sich um Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln handelt - zuzustimmen.

a) Expertengutachten und Forschungsaufträge betr. umfassende Landesverteidigung, bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes und Bundeshochbau:

Im Jahre 1976 wurden in diesem Bereich keinerlei Aufträge erteilt.

b) Expertengutachten und Forschungsaufträge betreffend Strassenforschung:

Alle Forschungsvorhaben werden vor Auftragserteilung durch die zuständigen Abteilungen der Strassenbausektion fachlich beurteilt und von einem Beirat für die Strassenforschung, dessen Zusammensetzung dem Amtskalender entnommen werden kann, begutachtet.

c) Expertengutachten und Forschungsaufträge im Rahmen des Technischen Versuchswesens und der Allgemeinen Bauforschung:

Hier ist festzustellen, dass in diesen Bereichen keine Forschungsaufträge erteilt, sondern nur Förderungsmittel auf Grund von Empfehlungen des zuständigen Fachbeirates und unter Berücksichtigung der bestehenden Richtlinien, vergeben werden. Expertengutachten werden auf den genannten Gebieten keine erstellt.

-6-

Ein Forschungsauftrag im Rahmen des Maschinen- und Dampfkesselwesens, der bereits seit 1972 läuft, besteht über Untersuchungen bezüglich des Einflusses einer Wärmebehandlung von Schweißnähten an Feinkornstählen auf die Dauerfestigkeit, der gemeinsam mit der VÖEST-Alpine Linz durchgeführt wird. Vor Vertragsabschluß wurde das Forschungsvorhaben von Fachbeamten meines Ressorts begutachtet.

d) Expertengutachten und Forschungsaufträge betreffend Wohnbau-
forschung:

Im Jahre 1976 wurden in diesem Bereich keinerlei Aufträge erteilt.

Zu 4:)

Für 1976 sind die im Jahre 1976 neu vergebenen und noch im gleichen Jahr abgeschlossenen Projekte bereits in der dem Parlament vorliegenden Publikation "Forschungsförderungen und Forschungsaufträge 1976" enthalten.

Für die bereits 1976 abgeschlossenen Projekte kann daher hinsichtlich des Abschlusses auf die vorliegende Faktendokumentation verwiesen werden.

In Ergänzung zu der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herausgegebenen Faktendokumentation der Bundesdienststellen über Forschungsförderungen und Forschungsaufträge 1976 sind die Daten der Auftragserteilungen, die vereinbarten Feststellungstermine und die Daten der Vorlage der abgeschlossenen Arbeiten auf dem Gebiete der Strassenforschung (bei meinem Ressort) der in der Beilage enthaltenen Aufstellung zu entnehmen.

Auf dem Gebiet des Maschinen- und Dampfkesselwesens wurden zwei Aufträge zur unter Pkt. 3) zitierten Untersuchung im Oktober bzw. Dezember 1976 erteilt, beide Aufträge wurden mit Dezember 1976 terminisiert und fristgerecht abgeschlossen.

-7-

Zu 5:)Strassenforschung:

Die Ergebnisse werden in allen Fällen als Entscheidungshilfe im Rahmen der von der Bundesstrassenverwaltung durchzuführenden Tätigkeiten herangezogen.

Maschinen-und Dampfkesselwesen:

Das Ergebnis der Untersuchungen wird in die Dampfkesselgesetzgebung einfließen.

Zu 6:)

Bereits durch die Vorlage des Katalogs der Forschungsförderungen und der Forschungsaufträge 1976 wurde die erforderliche Information auch für die Öffentlichkeit geschaffen und die Möglichkeit geboten, bei Interesse, bei der jeweils im Katalog angeführten für das jeweilige Projekt zuständigen Ressortabteilung nähere Informationen anzusprechen.

Strassenforschung:

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden in der vom Bundesministerium für Bauten und Technik herausgegebenen Schriftenreihe "Strassenforschung" publiziert.

Darüber hinaus werden in einem Jahresbericht über die Strassenforschung, der in einer Anzahl von rund 3000 Stück den entsprechenden politischen Institutionen, aber auch sämtlichen am Strassenwesen mittätigen und interessierten Stellen überreicht wird, genaue Angaben über alle Forschungsvorhaben, die im Rahmen der Strassenforschung vergeben wurden, d.h. über die Zielsetzungen bzw. Ergebnisse, über die Auftragnehmer und die verantwortlichen Leiter der Forschungen sowie über die erfolgte Veröffentlichung, zusammengestellt.

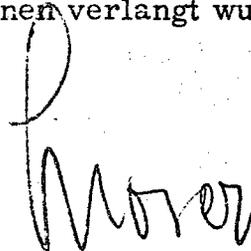
Maschinen-und Dampfkesselwesen:

Eine Zusammenstellung der technischen Einzelheiten über die Untersuchungen wird nach endgültigen Abschluß der Versuchsreihe

-8-

in einer Fachzeitschrift veröffentlicht werden. Im übrigen wurde das Vorhaben in die Faktendokumentation aufgenommen und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Eine generelle Publikation der Ergebnisse ist schon aus Kostengründen nicht möglich, wobei überdies festgehalten werden darf, dass seitens der ÖVP immer wieder in parlamentarischen Diskussionen eine Einschränkung der Publikationen verlangt wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mayer'.

BEILAGE

LFD.NR. des Forschungs- vorhabens	AUFTRAGSER- TEILUNG AM:	VEREINBARTER FERTIGSTELLUNGS- TERMIN	ARBEIT VORGELEGT AM
0303 598	28.4.76	31.12.76	21.12.76
0303 675	31.5.76	31.12.79	
677	7.1.76	31.7.77	
678	13.7.76	31.12.77	
679	25.5.76	31.12.77	
681	25.5.76	31.12.76	14.4.77
689	7.1.76	31.12.78	
690	7.1.76	31.12.77	
693	7.1.76	31.8.77	
695	7.1.76	31.12.77	
698	7.1.76	31.12.76	19.10.76
699	7.1.76	31.3.76	19.4.77
700	7.1.76	30.4.76	17.11.76
701	21.6.76	30.6.78	
704	4.6.76	31.12.78	
705	21.6.76	30.6.77	
706	21.6.76	31.12.77	
708	21.6.76	31.5.77	
709	21.6.76	31.8.77	
710	14.7.76	31.3.78	
711	18.5.76	31.12.77	
715	12.5.76	31.12.76	
718	21.6.76	31.12.77	
719	21.6.76	31.8.77	
720	14.7.76	31.8.78	
724	14.7.76	31.12.76	
725	21.4.76	31.12.76	10.1.77
728	19.7.76	31.12.77	
731	14.7.76	31.12.77	31.8.76
735	17.8.76	-----	